

INTERPELLATION VON JOSEF ZEBERG
BETREFFEND UNGENÜGENDE KONTROLLEN VON BOOTEN
AUF DEM ZUGERSEE
(VORLAGE NR. 1115.1 – 11146)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 9. MÄRZ 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Josef Zeberg reichte am 1. Mai 2003 eine Interpellation (Vorlage Nr. 1115.1 – 11146) ein. Er erklärt, die Delegiertenversammlung des Zuger Kantonalen Fischereiverbands vom 9. April 2003 habe ihn in seiner Funktion als Verbandspräsident beauftragt, folgendes Anliegen dem Regierungsrat zu unterbreiten:

Die Angelfischer vom Zugersee (Angelsport-Fischerverein, Zuger Fischereiverein, Fischerverein Cham), der Zuger Motorboot-Club und der See Club Zug hätten in einer von 191 Seebenützern unterzeichneten Eingabe den Fischereiverband ersucht, beim Regierungsrat gegen die Übernahme von Wanderbooten und das Rowdytum von Bootsführern gegenüber anderen Wassersportlern zu intervenieren. Obwohl auf dem Zugersee eine Vignettenpflicht für Wanderboote bestehe, sei die Kontrolle bis heute vernachlässigt worden. Auf dem Zugersee zirkulierten Boote, die weder eine Nummer noch ein Hoheitszeichen tragen.

Der Interpellant führt weiter aus, leider habe man in den letzten Jahren feststellen müssen, dass es vielen Seebenützern nicht mehr um Ruhe und Erholung gehe, sondern nur noch um Events in eigener Sache, dies zum Nachteil der Natur und der restlichen Seebenutzer. Besonders Schiffe, die sehr hohe Wellen verursachten, belästigten andere Boote erheblich. An einer Aussprache mit der Zuger Polizei hätten sich die Seebenutzer klar gegen diese Boote ausgesprochen, weil diese mit den sehr hohen Wellen kleinere Schiffe zum Kentern brächten, beispielsweise Junioren-Boote

des See Clubs Zug. Es sei auch gefährlich für einen Fischer, sobald unvermutet eine Welle komme, während er sich mit den Geräten beschäftige. Es sei wenig sinnvoll, Schilfanbauungen zu betreiben, wenn alles sofort wieder kaputt gemacht werde.

Schliesslich bezeichnet es der Interpellant als unbefriedigend, dass die Zuger Polizei kein eigenes Schiff mehr habe und deshalb nicht in der Lage sei, das Geschehen auf dem See zu kontrollieren.

Der Kantonsrat überwies die Interpellation am 22. Mai 2003 dem Regierungsrat zur schriftlichen Beantwortung.

A. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen für die Binnenschifffahrt sind auf Bundesebene das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (Binnenschifffahrtsgesetz, BSG, SR 747.201) und die dazugehörige Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV, SR 747.201.1), auf kantonaler Ebene das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (EG BSG, BGS 753.1).

2. Früher nahm die Stadtpolizei Zug auf dem Zugersee nicht nur die seepolizeilichen Aufgaben wahr, sondern auch den Seerettungsdienst. Ihre Zuständigkeit ergab sich aus dem am 4. Dezember 2001 aufgehobenen Regierungsratsbeschluss über die Kompetenzausscheidung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei aus dem Jahre 1990. Demgemäss war die Stadtpolizei für die Seepolizei auf dem Zugersee zuständig, soweit er auf Kantonsgebiet liegt. Grundlage für die Zuständigkeit von Seerettungen ist § 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt. Danach ist der Seerettungsdienst Sache der Seeufergemeinden. Die Erfüllung dieser beiden Aufgaben durch die Stadtpolizei führte zu einer insgesamt hohen Präsenz der Seepolizei auf dem Zugersee.

Mit der Schaffung der Zuger Polizei per 1. Januar 2002 gingen alle *seepolizeilichen* Aufgaben auf dem Zugersee auf die Zuger Polizei über. Demgegenüber ist die Seerettung gemäss kantonalem Binnenschifffahrtsrecht Sache der Gemeinden (§ 10 Abs. 2 EG BSG). Für den zugerischen Teil des Zugersees wird diese Aufgabe durch

die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) wahrgenommen. Die Zuger Polizei und die FFZ teilen sich das Boot „Magellan“, das der Stadt Zug gehört.

3. Im Jahr 2002 führte die Zuger Polizei auf dem Zugersee an insgesamt 56 Tagen oder Halbtagen Einsätze und/oder Kontrollen durch. Im Jahr 2003 waren es 63 Einsätze.

B. Zu den vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen

1. *Ist der Regierungsrat bereit, Wanderboote besser kontrollieren zu lassen und diesen die nötigen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften zukommen zu lassen (Abstände Ufer, Fischer usw.)?*

Wer ein Schiff, das nicht im Kanton Zug immatrikuliert ist, vorübergehend auf einem zugerischen Gewässer einsetzen will, bedarf einer Bewilligung der Schifffahrtskontrolle. Zusammen mit der Bewilligung wird eine Kontrollvignette abgegeben (§ 7 Abs. 1 EG BSG). Diese Bewilligung für ausserkantonale Schiffe inklusive Kontrollvignette kostet 50 Franken pro Monat (Ziff. 6.3 der Verordnung über die Gebühren im Schiffsverkehr vom 28. April 1992, BGS 753.11). Schiffe, die in den Kantonen Schwyz und Luzern immatrikuliert sind, bedürfen für den Zugersee allerdings keiner solchen Bewilligung (§ 7 Abs. 2 EG BSG).

Bereits im ersten Halbjahr 2002 bemerkte die Zuger Polizei, dass vereinzelt ausserkantonale vignettenpflichtige Schiffe ohne Kontrollvignette auf dem Zugersee zirkulierten. Im Rahmen der Patrouillentätigkeit auf dem Zugersee kontrollierte die Zuger Polizei in der Folge konsequent Wanderboote, erinnerte die Schiffsführer an die Vignettenpflicht und verzeigte auch. Die hohe Kontrolldichte führte zu einem markanten Anstieg des Vignettenverkaufs von 27 im Jahre 2001 auf 52 Vignetten im Jahre 2002. Im vergangenen Jahre (2003) wurden 48 Vignetten verkauft.

Nicht selten machen Schiffsführer von Wanderbooten geltend, von der Vignettenpflicht nichts gewusst zu haben. Auch wenn dies zumeist nichts anderes als eine Schutzbehauptung ist, die nicht vor Strafverfolgung schützt, wurde im Juni 2003 in Zusammenarbeit mit der Stadt Zug eine Hinweistafel bei der Einwasserungsstelle im Zuger Hafen erstellt, welche auf die Vignettenpflicht aufmerksam macht. Die Problematik der angeblichen Unkenntnis schiffahrtspolizeilicher Vorschriften ist aber

nicht spezifisch ein Problem der Wanderbooteigner, sondern ein generelles Problem vor allem jener Schiffsführer, die prüfungsfreie Boote (unter 6 kW) lenken. Offenbar ist man sich zu wenig bewusst, dass das Schifffahrtsrecht etliche Regeln für den Schiffsverkehr und, falls Regeln verletzt werden, auch Strafbestimmungen enthält (Art. 40 ff. BSG). Die Zuger Polizei wird nach wie vor im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit die Einhaltung der Schifffahrtsregeln kontrollieren.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, das Rowdytum zu unterbinden?*

Sogenanntes Rowdytum darf auf unseren Gewässern keinen Platz haben, gehören doch Gewässer zu den wichtigen Bestandteilen unseres Erholungsraums. Umgekehrt wissen wir aber auch um die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung aller schifffahrtspolizeilichen Vorschriften. Wenn etwa das Binnenschifffahrtsrecht die Mindestabstände von Schiffen zum Ufer, zu Tauchern, zu anderen Schiffen sowie zu Wasserskifahrern, Kursschiffen oder Berufsfischern festlegt, wissen wir gleichzeitig, dass auf dem Wasser die beweiskräftige Kontrolle der Einhaltung dieser Abstände schwierig ist. Zwar brachte die Zuger Polizei im vergangenen Jahr verschiedene Schiffsführer zur Anzeige, die ganz offensichtlich gegen Regeln des Binnenschifffahrtsgesetzes verstießen. Es sollen aber nicht nur ganz offensichtliche Verstöße verfolgt werden können, sondern auch solche, die nicht ganz offensichtlich erfolgen und deshalb in aller Regel nur schwer nachweisbar sind. Die Verfolgung solcher Grenzfälle erfordert jedoch technische Hilfsmittel. Die Zuger Polizei hat deshalb die Anschaffung eines Entfernungsmessers in den Voranschlag 2004 aufgenommen (ca. Fr. 750.--). Damit verfügt sie dann über ein geeignetes Mittel, um Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Binnenschifffahrtsrechts wirksam zu bekämpfen. Eigentliche Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Seen gibt es im Zuger Recht nicht, da Geschwindigkeitsmessungen, wenn überhaupt, nur unter technisch sehr aufwändigen Voraussetzungen, jedenfalls aber nicht mit Hilfe des Entfernungsmessers, möglich sind. Dennoch wird der Regierungsrat prüfen, ob das EG zum Binnenschifffahrtsgesetz mit Geschwindigkeitslimiten zu ergänzen ist.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, die fragwürdigen Events zu verbieten, z.B. Boardstockveranstaltungen besonders in Ufernähe?*

Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt erklärt die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern grundsätzlich für frei ausübbar (Art. 2 Abs. 1 BSG). Sondernutzung und gesteigerter Gemeingebrauch bedürfen hingegen der Bewilligung des Kantons, auf dessen Gebiet das benutzte Gewässer liegt (Art. 2 Abs. 2 BSG). Der Vollzug des eidgenössischen Binnenschifffahrtsgesetzes ist Sache der Kantone (Art. 58 BSG). Laut § 3 EG BSG übt die Sicherheitsdirektion die Aufsicht über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern unseres Kantons aus. Die Sicherheitsdirektion hatte deshalb das Gesuch um Bewilligungserteilung der nautischen Veranstaltung anlässlich des Boardstock Festivals 2003 zu beurteilen und zu entscheiden. Gestützt auf diese Zuständigkeit bewilligte die Sicherheitsdirektion mit ausführlich begründeter Verfügung vom 17. Juni 2003 die nautische Veranstaltung am Boardstock Festival vom 2./3. August 2003. Dabei fielen allerdings nicht alle Aktivitäten dieses Anlasses unter den Begriff „nautische Veranstaltung“, sondern nur die Wakeboard-/Wasserski- mit eingebetteter Slidershow, die Verwendung von Flossen und das Pedalorenrennen.

Die Sicherheitsdirektion hatte vor der Bewilligungserteilung verschiedene Abklärungen getroffen und in der Folge die Gründe für und die Bedenken gegen diese Art nautischer Veranstaltungen sorgfältig gegeneinander abgewogen und die Bewilligung denn auch nur unter strengen Auflagen und Bedingungen erteilt. Am 27. Juni 2003 besprach sich der Sicherheitsdirektor überdies mit dem Interpellanten und einem ihn begleitenden Hobbyfischer. Die über dieses Gespräch erstellte ausführliche Aktennotiz wurde verschiedenen Stellen übermittelt in der Meinung, diese Stellen sollten, soweit der Anlass ihren Zuständigkeitsbereich betrifft, ein Auge auf die Veranstaltung werfen. Laut Bericht der Zuger Polizei vom 4. August 2003 über das Boardstock Festival 2003 wurden alle in der Bewilligung auferlegten Bedingungen und Auflagen eingehalten. Auch hätten keine Unregelmässigkeiten festgestellt werden können.

Wenn der See einerseits für Erholung, andererseits für Freizeit und Sport dienen soll, prallen, wie das Boardstock Festival deutlich zeigt, die unterschiedlichsten Interessen aufeinander. Häufig wird dabei übersehen, dass kein Vorrecht einer bestimmten Nutzung des Sees gegenüber anderen legitimen Nutzungen besteht. Deshalb ist bei der Beurteilung von Gesuchen um die Bewilligung solcher Anlässe eine Interessenabwägung vorzunehmen und zwar vor dem Hintergrund, dass mit dem Erholungsraum

See nicht sorglos umgegangen werden darf. Deshalb werden Grossanlässe mit intensiver Nutzung des Wassers, insbesondere im Seeuferbereich, nur sehr zurückhaltend bewilligt, jedenfalls nur dann, wenn die Veranstalter solcher Anlässe verbindlich aufzeigen, wie sie allfällige Beeinträchtigungen der Schifffahrt, des Wassers, der Fischerei und der Umwelt ausschliessen oder zumindest minimieren. Unter diesen Voraussetzungen soll es aber auch in Zukunft möglich sein, grössere Anlässe auf dem Wasser in Ufernähe durchzuführen.

Allerdings ist ein einmaliges Event nur die eine Seite: viel belastender ist die mehr oder weniger regelmässige Nutzung der Seen durch Wakeboarder ausserhalb bestimmter Events.

Der Regierungsrat beabsichtigt, zeitliche und/oder räumliche Beschränkungen des Wakeboard-Verkehrs zu prüfen. Zudem will er prüfen, ob der Wakeboard-Verkehr nicht generell auf den Zuger Seen zu verbieten ist. Weil die Gewässerhoheit grundsätzlich den Kantonen zusteht, sind solche Massnahmen (Beschränkungen, Verbot) rechtlich zulässig. Artikel 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt sieht nämlich vor, dass die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen können, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern. Paragraph 2 Bst. a in Verbindung mit § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt ermächtigt den Regierungsrat, die Schifffahrt einzuschränken und die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe zu begrenzen. Der Regierungsrat wird aber auch ein generelles Verbot und eine damit einhergehende Revision des EG zum Binnenschifffahrtsgesetzes prüfen. Vorgängig wird die zuständige Sicherheitsdirektion die betroffenen Kreise anhören.

4. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob die Zuger Polizei nicht ein eigenes Boot haben sollte?

Die Zuger Polizei besitzt auf dem Zugersee kein eigenes Boot. Derzeit nutzt sie das Boot der Stadt Zug zusammen mit dem Seerettungsdienst der FFZ. Es besteht eine entsprechende Reservationsliste. An Wochenenden und bei Veranstaltungen hat sich allerdings gezeigt, dass die Benutzung eines Bootes durch zwei Organisationseinheiten nicht optimal ist. Zudem sind kurzfristige Einsätze bei schöner Witterung

mit einem entsprechenden administrativen Aufwand verbunden bzw. können aufgrund der Belegung des Bootes durch die eine oder andere Organisation nicht spontan gemacht werden. Dies ist nachteilig. Auf der anderen Seite ist es mit der Anschaffung eines eigenen Bootes aber noch nicht getan, denn eine solche Investition zieht Folgekosten nach sich. So müsste etwa ein entsprechender Bootsunterstand geschaffen werden. Nachdem auch die Zuger Polizei Prioritäten setzen muss, erachten wir die Anschaffung eines eigenen Bootes nicht als notwendig. Zwar verfügt die Zuger Polizei über eigene Boote: ausser dem Boot auf dem Ägerisee sind es ein Motor-Schlauchboot und zwei Weidlinge. Infolge ihrer nur rudimentären Ausrüstung - es fehlt beispielsweise ein Schiffsradar - sind diese nicht sturmtauglichen Boote jedoch nur bedingt einsatztauglich. Zudem verfügt keines dieser Boote über eine Kabine. Im Investitionsbudget 2004 ist der Ersatz für das mittlerweile 20-jährige Boot auf dem Ägerisee vorgesehen. Dieses Boot könnte gegebenenfalls bei grösseren Veranstaltungen auch auf dem Zugersee eingesetzt werden.

C. Antrag: Kenntnisnahme

Zug, 9. März 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/ks